

Beschlussregister **937** Prot. Nr. 26/02-S

NIEDERSCHRIFT ÜBER DEN BESCHLUSS DES LANDESAUSSCHUSSES

B E T R E F F:

Vorschlag für das Vereinbarungsprotokoll zwischen der Autonomen Provinz Trient und dem Präsidium des Ministerrates – Abteilung für regionale Angelegenheiten betreffend die Modalitäten für die Überprüfung der von den örtlichen Körperschaften erarbeiteten Projekte gemäß Art. 8 Abs. 3 des DPR vom 2. Mai 2001, Nr. 345 auf dem Sachgebiet der Aufwertung und des Schutzes der Minderheiten

Am 3. Mai 2002, um 9.10 Uhr hat sich

DER LANDESAUSSCHUSS

unter dem Vorsitz des
LANDESHAUPTMANNNS LORENZO DELLAI
infolge der mit Benachrichtigung an die Assessoren verfügten Einberufung im Sitzungssaal

versammelt.

Anwesende:

STELLVERTRETENDER LANDESASSESSOR

ROBERTO PINTER

LANDESASSESSOREN

REMO ANDREOLLI

OLIVA BERASI

SILVANO GRISENTI

MAURO LEVEGHI

MARIO MAGNANI

SERGIO MURARO

DARIO PALLAORO

Abwesende:

MARCO BENEDETTI

Der Sitzung wohnt

DER LEITER MARCO MORESCHINI

bei.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, nachdem er die Beschlussfähigkeit festgestellt hat.

Der Berichterstatter teilt Folgendes mit:

Der Schutz und die Aufwertung der Minderheiten stellt zweifellos keine Neuigkeit für das Trentino dar, da sie eine der Hauptgründe unserer Autonomie sind. Die Autonome Provinz Trient hat sich nämlich bereits seit längerer Zeit aufgrund präziser internationaler Verpflichtungen und in Anwendung des Grundsatzes des Schutzes der Sprachminderheiten gemäß Art. 6 der Verfassung, dem Sonderautonomiestatut (laut DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen (insbesondere den gesetzesvertretenden Dekreten vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 und vom 22. Mai 2001, Nr. 261) eingesetzt, um im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten die Entwicklung, die Aufwertung und den Schutz der ethnischen und kulturellen Eigenart der örtlichen Sprachminderheiten zu fördern. Zuletzt wurde das Landesgesetz vom 30. August 1999, Nr. 4 verkündet, und es wurden die dort vorgesehenen Instrumente aktiviert, und zwar u.a. die Errichtung der Dienst Einheit für die Förderung der örtlichen Sprachminderheiten bei dem Präsidium des Landes Ausschusses, die innerhalb dieser Verwaltung als Ansprechpartner für die im Trentino angesiedelten Sprachminderheiten dienen soll, sowie die Konferenz der Minderheiten, die den Stand der Durchführung der Bestimmungen und der Projekte in diesem Bereich überprüfen soll, damit eventuell neue Maßnahmen beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang sind im Gesetz vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 betreffend Bestimmungen zum Schutz der historischen Sprachminderheiten weitere Bestimmungen auf genanntem Sachgebiet enthalten, wobei die Möglichkeit für die öffentlichen Verwaltungen vorgesehen wird, staatliche Finanzierungen zu erhalten, indem die Errichtung eines gesamtstaatlichen Fonds für den Schutz der Sprachminderheiten beim Präsidium des Ministerrates – Abteilung für regionale Angelegenheiten – mit einer jährlichen finanziellen Ausstattung in Höhe von 18.500.000.000 Lire verfügt wird.

Gemäß Art. 8 der Durchführungsverordnung (genehmigt mit DPR vom 2. Mai 2001, Nr. 345) werden diese Mittel aufgrund von Projekten zugewiesen, die von den örtlichen Körperschaften laut Abs. 3 desselben Artikels ausgearbeitet werden, welche die gesetzlich geschützten Sprachminderheiten vertreten. Gemäß der oben genannten Verordnung werden die Autonomen Regionen und Provinzen beauftragt, diese Projekte aufgrund spezifischer Vereinbarungsprotokolle zwischen dem Präsidium des Ministerrates – Abteilung für regionale Angelegenheiten – und der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Region oder Provinz zu überprüfen.

Demzufolge wird es für angebracht gehalten, gemeinsam mit dem Präsidium des Ministerrates – Abteilung für regionale Angelegenheiten – Verfahren festzulegen, die eine angemessene Überprüfung der von den Körperschaften laut Art. 8 Abs. 3 der oben genannten Verordnung vorgelegten Maßnahmenprogramme auf diesem Sachgebiet und eine rasche Zuweisung der Finanzierungen gewährleisten, damit die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Durchführung von spezifischen Tätigkeiten und Projekten zur Förderung der Sprachminderheiten im Trentino konkret und effizient umgesetzt werden können.

Diesbezüglich haben die Autonome Provinz Trient und das Präsidium des Ministerrates – Abteilung für regionale Angelegenheiten – in gegenseitigem Einvernehmen den Entwurf eines Vereinbarungsprotokolls abgefasst, in dem zusammenfassend Nachstehendes vorgesehen ist:

- die Autonome Provinz Trient wird für den Empfang und die Sammlung der im Sinne des Gesetzes vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (gemäß DPR vom 2. Mai 2001) vorgelegten Projektvorschläge sorgen;
- die Provinz wird die in den oben genannten gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Kontrollen und die Überprüfung der eingegangenen Projekte durchführen;
- die Autonome Provinz Trient verpflichtet sich, innerhalb der Frist laut Art. 8 Abs. 5 der Verordnung die Projekte mit einer Zusammenfassung derselben sowie mit den eigenen Bemerkungen und

Beurteilungen zu übermitteln und die betroffenen Rechtssubjekte von dem Inhalt des Vereinbarungsprotokolls in Kenntnis zu setzen;

- die Aufteilung der Mittel gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 wird vom Präsidium des Ministerrates mit einem eigens dazu bestimmten Dekret unter Berücksichtigung der von dieser Provinz geäußerten Bemerkungen und Beurteilungen vorgenommen;

- das Präsidium des Ministerrates wird den Projektinitiatoren die zustehenden Beträge durch die Autonome Provinz Trient zuweisen.

Infolgedessen wird vorgeschlagen, den Entwurf des Vereinbarungsprotokolls in dem diesem Beschluss beiliegenden Wortlaut zu genehmigen, der ergänzender und wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist, und den Präsidenten des Landesausschusses zur Unterzeichnung desselben zu ermächtigen.

All dies vorausgeschickt,

B E S C H L I E S S T

DER LANDESAUSSCHUSS

- nach Anhören des Berichtes;
- aufgrund der eingangs erwähnten Akte;
- aufgrund der eingangs erwähnten Bestimmungen;
- mit Einhelligkeit gesetzmäßig abgegebener Stimmen;

1. den beiliegenden Entwurf eines Vereinbarungsprotokolls zwischen der Autonomen Provinz Trient und dem Präsidium des Ministerrates - Abteilung für regionale Angelegenheiten betreffend die Modalitäten für die Überprüfung der von den örtlichen Körperschaften erarbeiteten Projekte gemäß Art. 8 Abs. 3 des DPR vom 2. Mai 2001, Nr. 345 zu genehmigen;

2. den Präsidenten des Landesausschusses zu ermächtigen, das Vereinbarungsprotokoll in dem diesem Beschluss beiliegenden Wortlaut zu unterzeichnen;

3. zur Kenntnis zu nehmen, dass das beiliegende Vereinbarungsprotokoll keine Ausgabe nach sich zieht.

Anlage

VEREINBARUNGSPROTOKOLL

Aufgrund der Art. 2, Art. 15 Abs. 3, Art. 92 Abs. 2, Art. 98 Abs. 1 und Art. 102 des Sonderstatutes für die Region Trentino-Südtirol laut DPR vom 31. August 1972, Nr. 670, nach denen in der Autonomen Provinz Trient – in Anwendung der Verfassungsgrundsätze zum Schutz der Sprachminderheiten gemäß Art. 6 der Verfassung – die Entwicklung, die Aufwertung und der Schutz der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Eigenart der örtlichen Sprachminderheiten gefördert werden;

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol laut gesetzesvertretendem Dekret vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 und gesetzesvertretendem Dekret vom 22. Mai 2001, Nr. 261 betreffend Bestimmungen zum Schutz der Ladinier, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient;

Aufgrund des Landesgesetzes vom 30. August 1999, Nr. 4 betreffend Bestimmungen zum Schutz der Sprachminderheiten in der Provinz Trient;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1999, Nr. 482 betreffend Bestimmungen zum Schutz der historischen Sprachminderheiten, und insbesondere aufgrund der Art. 9 und 15 desselben Gesetzes, in denen Bestimmungen über die Finanzierungsverfahren enthalten sind;

Aufgrund der Durchführungsverordnung zum Gesetz, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 2. Mai 2001, Nr. 345, und insbesondere aufgrund des Art. 8 derselben Verordnung, in dem u.a. der Abschluss von Vereinbarungsprotokollen in Bezug auf die oben genannten Finanzierungsverfahren vorgesehen ist;

In Anbetracht der Zweckmäßigkeit, in gegenseitigem Einvernehmen Verfahren festzulegen, die eine angemessene Überprüfung der von den Körperschaften laut Art. 8 Abs. 3 der oben genannten Verordnung vorgelegten Maßnahmenprogramme auf diesem Sachgebiet und eine rasche Zuweisung der Finanzierungen gewährleisten, damit die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Durchführung von spezifischen Tätigkeiten und Projekten zur Förderung der Sprachminderheiten im Trentino konkret und effizient umgesetzt werden können;

VEREINBAREN

das Präsidium des Ministerrates – Abteilung für regionale Angelegenheiten – in der Person des Ministers für regionale Angelegenheiten Sen. Enrico La Loggia

und

die Autonome Provinz Trient in der Person ihres Präsidenten Lorenzo Dellai

NACHSTEHENDES:

§ 1. Überprüfung der Anträge

Die gebietsmäßig betroffene Autonome Provinz Trient gewährleistet die Überprüfung der eingangs erwähnten Projekte, die im Sinne des Art. 8 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 482/1999 von den örtlichen Körperschaften, den Handelskammern und den örtlichen Sanitätsbetrieben innerhalb der in demselben Absatz festgesetzten Frist übermittelt werden.

Zu diesem Zweck sorgt sie für den Empfang und die Sammlung der Anträge, wobei sie die notwendigen Dienststellen einrichtet und überprüft, dass die Anträge entsprechend dokumentiert sind, insbesondere was den Finanzbedarf angeht.

§ 2. Übermittlung der Anträge

Die Autonome Provinz Trient übermittelt dem Präsidium des Ministerrates - Abteilung für regionale Angelegenheiten innerhalb der im Art. 8 Abs. 5 der Verordnung angegebenen Frist die Programme laut § 1 dieses Protokolls mit einer Zusammenfassung derselben sowie den eigenen Bemerkungen und Beurteilungen in den Grenzen und nach den im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Verordnung mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates festzusetzenden Modalitäten.

§ 3. Projekte der Provinz

In Bezug auf die Bestimmung des Art. 8 Abs. 5 letzter Teil der Verordnung übermittelt die Autonome Provinz Trient dem Präsidium des Ministerrates - Abteilung für regionale Angelegenheiten zusammen mit den Projekten gemäß § 1 innerhalb derselben Fristen die eigenen Projekte mit einem Bericht, in dem dargelegt wird, dass genannte Projekte mit den von den örtlichen Körperschaften vorgesehenen Maßnahmen im Einklang stehen, und die von der Autonomen Provinz Trient im Sinne des Abs. 1 durchgeführte Tätigkeit angegeben wird.

§ 4. Zuweisung der Finanzierungen

Innerhalb der im Art. 8 Abs. 6 der Verordnung angegebenen Fristen teilt das Präsidium des Ministerrates mit einem eigens dazu bestimmten Dekret die Beträge laut Art. 9 und 15 des Gesetzes Nr. 482/1999 unter Berücksichtigung der im Sinne des § 2 geäußerten Bemerkungen und Beurteilungen auf.

Die im Sinne des Art. 8 Abs. 7 der Verordnung zustehenden Beträge werden vom Präsidium des Ministerrates an die Autonome Provinz Trient überwiesen, die sich verpflichtet, sie direkt den in den vorstehenden Paragraphen dieses Vereinbarungsprotokolls angegebenen Rechtssubjekten nach den in den einschlägigen Landesbestimmungen vorgesehenen Auszahlungsmodalitäten zuzuweisen.

§ 5. Dauer

Dieses Vereinbarungsprotokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Dauer von drei Jahren. Es gilt als stillschweigend erneuert, es sei denn, eine der Parteien teilt der anderen Partei innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Frist mit, von der Vereinbarung zurücktreten zu wollen. Die Parteien verpflichten sich auf jeden Fall, alle laufenden Verfahren abzuschließen.

§ 6. Formen der Offenkundigkeit dieses Vereinbarungsprotokolls

Die Autonome Provinz Trient verpflichtet sich, die Rechtssubjekte gemäß § 1 vom Inhalt dieses Vereinbarungsprotokolls auf dem zweckmäßigsten Wege in Kenntnis zu setzen, so dass das Präsidium des Ministerrates von jeglicher Last und Verpflichtung befreit ist.

.....

Datum der Unterzeichnung

DER PRÄSIDENT
DER PROVINZ
(Lorenzo Dellai)

DER MINISTER FÜR REGIONALE
ANGELEGENHEITEN
(Sen. Enrico La Loggia)